

II. Das PKH-Gesuch war zurückzuweisen. Die beachtlichste Rechtsverfolgung, hier die Erhebung einer Klage zur Durchsetzung eines Anspruchs auf Entschädigung infolge unangemessener Verfahrensdauer, bürdet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, weshalb dem Antr. PKH nicht zu bewilligen ist. §§ 201 Abs. 2 S. 1 GVG, 114 S. 1 ZPO.

Das Verfahren vor dem AG ist nämlich innerhalb von sechs Monaten nach Erhebung der Verzögerungsgründe durch die Rücknahme der Anklage zum Abschluss gebracht worden. Die Verzögerungsgründe dienen als eine Art Vorwarnung (vgl. BT-Drucks. 17/3802, 20), die das Gericht zur Prüfung hinsichtlich einer zügigen Bearbeitung veranlassen soll, um andernfalls entscheidende Entschädigungsansprüche gegen das Land zu vermeiden. Wird das Verfahren nach Erhebung der Rüge in angemessener Weise beschleunigt und abgeschlossen, scheiden Ansprüche nach den §§ 198 ff. GVG aus (vgl. Meyer-Göfner, StPO, 56. Aufl., § 198 GVG Rn. 6). Indem der Gesetzgeber die zulässige Erhebung einer Klage nach § 198 GVG unabhängig vom Verfahrenszustand und der bisherigen Dauer des Verfahrens von einem weiteren Zuwarten von sechs Monaten nach Erhebung der Verzögerungsgründe abhängig gemacht hat, kann daraus nur der Schluss gezogen werden, dass dies den Zeitraum bestimmt, in dem der Abschluss eines Verfahrens als angemessen anzusehen ist. [...]

Mitgeteilt vom 23. Zivilsenat des OLG Celle.

Vollstreckungsrecht

Notwendige Verteidigung im vollstreckungsgerichtlichen Verfahren

StPO § 140 Abs. 2; StGB § 57

Die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage gebietet in der Regel die Beordnung eines Pflichtverteidigers auch im vollstreckungsgerichtlichen Verfahren (hier: zu § 57 StGB) jedenfalls dann, wenn ein kriminalprognostisches Gutachten eingeholt wurde; dies gilt umso mehr, wenn das Gutachten im Ergebnis eine vorzeitige Haftentlassung nicht nahelegt.

OLG Naumburg, Beschl. v. 02.10.2013 – 1 Ws 591/13

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Mündliche Anhörung im Widerrufsverfahren

StPO § 453 Abs. 1; StGB § 56f

Liegt eine mündliche Anhörung des Verurteilten bereits längere Zeit zurück (hier: mehr als drei Monate), ist er – insbesondere bei andauerndem Freiheitsentzug (hier: erst Untersuchungshaft, dann Sicherungshaft) – vor der

Entscheidung über den Bewährungswiderruf erneut anzuhören.

OLG München, Beschl. v. 09.12.2013 – 1 Ws 1094/1097/13

Mitgeteilt von RA Dr. Adam Ahmed, München.

Verlängerung der Bewährungszeit über fünf Jahre hinaus

StGB §§ 56a Abs. 1, 56f Abs. 2

1. Eine – auch mehrfache – Verlängerung der Bewährungszeit bis zur Höchstgrenze des § 56a Abs. 1 S. 2 StGB ist immer möglich, völlig unabhängig von der Dauer der ursprünglich festgesetzten Bewährungszeit.

2. Eine – auch mehrfache – Verlängerung der Bewährungszeit über die Höchstgrenze des § 56a Abs. 1 S. 2 StGB hinaus, ist – im Rahmen der Höchstgrenze des § 56f Abs. 2 S. 2 StGB – ebenfalls immer möglich, wenn die ursprüngliche Bewährungszeit auf mehr als drei Jahre vier Monate festgesetzt worden ist.

3. Zulässig ist auch eine Verlängerung der Bewährungszeit über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus zuzüglich der Hälfte der ursprünglich festgesetzten Bewährungszeit, wenn zunächst eine Bewährungszeit von bis zu drei Jahren und vier Monaten angeordnet worden ist, die bereits innerhalb dieser Grenze verlängert werden musste, deren erneute Verlängerung jedoch das Anderthalbfache der ursprünglichen Bewährungszeit überschreiten würde (Aufgabe der bisherigen Senatsrechtsprechung).

OLG Köln, Beschl. v. 15.10.2013 – 2 Ws 512/13

Anm. d. Red.: S. dazu auch OLG Hamm, Beschl. v. 15.03.2011 – 2 Ws 29/11; OLG Brandenburg, Beschl. v. 03.07.2008 – 2 Ws 107/08; OLG Braunschweig, Beschl. v. 15.11.2010 – Ws 292/10.

Mitgeteilt vom 2. Strafsenat des OLG Köln.

Bewährungswiderruf erfordert aktuelle Prognose

StGB § 56f

Bei der Bewertung, ob wegen begangener neuer Straftaten die weitere Einwirkung des Strafvollzuges unverzichtbar ist, kann sich das Widerrufsgericht an der durch das neu erkennende Gericht getroffenen Prognose nicht mehr orientieren, wenn sich die Lebensverhältnisse des Verurteilten auch wegen der Dauer der seitdem vollzogenen Freiheitsstrafe (hier: ein Jahr) verändert haben, um eine bereits begonnene soziale Integration nicht nachhaltig zu gefährden.

OLG Hamburg, Beschl. v. 22.04.2013 – 2 Ws 33/13

Anm. d. Red.: S. dazu auch OLG Düsseldorf StV 1991, 29.

Mitgeteilt von RA Norbert Jahn, Hamburg.